

#### **4. Finanzhaushaltsgesetz (FHG) (20/GE 16/327)**

##### **2. Lesung** (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

###### 1. Allgemeine Bestimmungen

###### 1.1. Ziele und Geltungsbereich

§ 1 und § 2

Diskussion – **nicht benützt.**

###### 1.2. Begriffe

§ 3 bis § 8

Diskussion – **nicht benützt.**

###### 2. Gesamtsteuerung des Haushalts

###### 2.1. Grundsätze

§ 9

Diskussion – **nicht benützt.**

###### 2.2. Finanz- und Aufgabenplan

§ 10 bis § 13

Diskussion – **nicht benützt.**

###### 2.3. Budget

§ 14 bis § 19

Diskussion – **nicht benützt.**

###### 2.4. Jahresrechnung

§ 20 bis § 32

Diskussion – **nicht benützt.**

###### 2.5. Haushaltsgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage

§ 33 bis § 35a

Diskussion – **nicht benützt.**

###### 3. Kreditrecht

###### 3.1. Allgemeines

§ 36 und § 37

Diskussion – **nicht benützt.**

### 3.2. Verpflichtungs- und Zusatzkredit

§ 38 bis § 45

Diskussion – **nicht benützt.**

### 3.3. Budget- und Nachtragskredit

§ 46 bis § 50

Diskussion – **nicht benützt.**

### 3.4. Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

§ 51 und § 52

Diskussion – **nicht benützt.**

### 3.5. Landkreditkonto

§ 53

Diskussion – **nicht benützt.**

## 4. Rechnungslegung

### 4.1. Allgemeines

§ 54 bis § 56

Diskussion – **nicht benützt.**

### 4.2. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen

§ 57 bis § 59

Diskussion – **nicht benützt.**

### 4.3. Beteiligungen und Konsolidierung

§ 60 bis § 65

**Walzthöny**, Die Mitte/EVP: Ich spreche zu § 60. Dieser regelt die kantonale Beteiligung. In Abs. 4 heisst es, dass bei öffentlich-rechtlichen Anstalten der Grosse Rat die Eigentümerstrategien zu genehmigen hat. Der Regierungsrat ist zuständig für die Kenntnissgabe der definierten Eigentümerstrategie an den Grossen Rat. Die Gebäudeversicherung des Kanton Thurgaus (GVTG) ist ein öffentlich-rechtliches Dienstleistungsunternehmen mit Sitz in Frauenfeld. Dieses gut 600 Mio. Franken schwere Gebilde steht seit der krassen Prämienenerhöhung um 25 Prozent nicht nur bei mir auf der "Watchlist". Trotzdem scheint es irgendwie unantastbar vor sich hin zu existieren. In Art. 4 steht, dass der Regierungsrat zuständig ist für die Kenntnissgabe, nicht aber für die Erstellung der Eigentümerstrategie. Aktuell ist nirgendwo geregelt, wer die Eigentümerstrategie der Gebäudeversicherung erstellen muss. Gemäss meinen Informationen wird diese Aufgabe aktuell vom Verwaltungsrat der GVTG übernommen. Ich erachte es für ein Gebilde dieser Grössenordnung als sehr wichtig, die Erstellung der Eigentümerstrategie klar zu regeln. Insbesondere nach den

jüngsten Vorkommnissen bin ich dezidiert der Meinung, dass die Eigentümerstrategie durch den Regierungsrat als Eigentümerversorger erstellt werden muss. Im Wissen darum, dass es auch ein Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz) gibt, welches hiermit etwas geschnitten wird, **beantrage** ich in § 60 Abs. 4 folgende Anpassung: "Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten hat der Grosse Rat die Eigentümerstrategie zu genehmigen. Der Regierungsrat ist zuständig für die Erstellung der Eigentümerstrategie." Der Begriff "Eigentümerstrategie" im Zusammenhang mit der kantonalen Gebäudeversicherung ist meines Erachtens sonst nämlich irreführend, denn nur ein Eigentümer kann eine Eigentümerstrategie erstellen – andernfalls ist es keine Eigentümerstrategie.

**Lei, SVP:** Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Antrag grossmehrheitlich. Unseres Erachtens ist es richtig, dass der Regierungsrat für die Erstellung der Eigentümerstrategie zuständig ist. Wir haben keine Probleme mit der Gebäudeversicherung. Ich war selbst lange in dieser Subkommission mit dabei. Sie funktioniert gut und die Mitglieder sind vertrauenswürdig. Aber sie sind eben nicht die Eigentümer. Eigentümer ist der Kanton und dieser muss die Eigentümerstrategie machen. Andernfalls darf man sie nicht "Eigentümerstrategie" nennen. Insofern ist es folgerichtig und auch sachlich gerechtfertigt, dass der Regierungsrat die Eigentümerstrategie erstellt und der Grosse Rat diese genehmigt. Im Namen der grossmehrheitlichen SVP-Fraktion bitte ich den Rat, diesem Antrag zuzustimmen.

**Meier, SP:** Eigentlich kann ich mich kurzhalten und die Argumentation von Kantonsrat Gabriel Walzthöny direkt übernehmen. Er hat gesagt, eine Eigentümerstrategie ergebe nur dann Sinn, wenn die Eigentümer die Strategie machen. Wenn ich mich nicht täusche, ist die GVTG im Eigentum der Gebäudeeigentümer und nicht im Besitz des Kantons. Daher macht es durchaus Sinn, die Erstellung der Eigentümerstrategie zu belassen, wie sie ist. Des Weiteren handelt es sich hier um eine Versicherung und keine politische Veranstaltung. Zum Schluss muss ich sagen, dass wir gerade diese Frage in der Kommission sehr intensiv und mit fachkompetenter Unterstützung besprochen haben. Ich empfinde es als etwas befremdlich, wie vermehrt Anträge zu Überlegungen gemacht werden, die in den Kommissionen lang und breit besprochen wurden. In der 1. Lesung gab es keine Einwände zu diesem Paragraphen und jetzt wird in der 2. Lesung ein Antrag gestellt, ohne dass wir diesen im Vorfeld erhalten haben und uns entsprechend hätten vorbereiten können. Das ist meiner Ansicht nach nicht gerade die beste Manier im Umgang miteinander hier in einem Parlament.

**Reinhart, GRÜNE:** Ich kann dies unterstützen. Wir haben das Thema in der GRÜNE-Fraktion ausgiebig diskutiert. Ich habe interveniert und mich gefragt, ob es richtig ist, dass die Eigentümerstrategie tatsächlich vom Verwaltungsrat erstellt wird. Wir sind zum Schluss gekommen, dass das der richtige Weg ist. Dies aus den gerade genannten Gründen, die Kantonsrat Felix Meier erläutert hat. Ich möchte noch anfügen, dass die Prämienenerhöhung

nichts mit der Erstellung der Eigentümerstrategie zu tun hat. Wenn das Gebäudeversicherungsgesetz überarbeitet wird, sollte vielleicht die Frage gestellt werden, ob es richtig ist, wenn im Verwaltungsrat vor allem Gebäudebesitzer vertreten sind. Meines Erachtens gehört da auch eine fachkundige Person aus dem Versicherungswesen, namentlich ein Aktuar, dazu. Die GRÜNE-Fraktion ist bei dieser Frage gespalten. Als Mitglied der Kommission möchte ich dem Rat aber empfehlen den Antrag abzulehnen.

Kommissionspräsident **Stokholm**, FDP: Dieses Ansinnen wurde in der Kommission durchaus intensiv beraten. Zunächst wurde nämlich der Abs. 4 von der vorberatenden Kommission mit 12:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen dahingehend ergänzt, dass der Regierungsrat bei öffentlich-rechtlichen Anstalten auch für die Erstellung der Eigentümerstrategien und nicht nur für deren Kenntnissgabe zuständig ist. In einer Folgesitzung wurde diese Änderung später aber mit 8:5 Stimmen bei 1 Enthaltung wieder zurückgenommen. Dies aus gutem Grund, denn das hätte zu einem Konflikt geführt zwischen dem Finanzhaushaltsgesetz und dem Gebäudeversicherungsgesetz. Das Gebäudeversicherungsgesetz ordnet dem Regierungsrat keine Aufgabe zu. Versicherungen sollten versicherungsmathematisch geführt werden und das ist nicht immer populär, wie wir beispielsweise bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung sehen.

Regierungsrat **Martin**: Am 15. Juni 2022 hat der Grosse Rat in diesem Saal die Eigentümerstrategie der Gebäudeversicherung genehmigt. Darin steht derselbe Satz, wie jetzt im Gesetz. Ich zitiere: "Gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates" – das ist das aktuell gültige Gesetz – "ist der Regierungsrat für die Kenntnissgabe der durch den Verwaltungsrat der GVTG definierten Eigentümerstrategie an den Grossen Rat zuständig." Der Grosse Rat hat das vor weniger als einem Jahr hier im Saal beschlossen. Nun, schauen wir uns einmal das Gesetz über die Gebäudeversicherung an: Der Ausdruck "Grosser Rat" findet sich darin wiederholt. Das Wort "Regierungsrat" findet sich gar nicht. Der Regierungsrat hat darin keine Funktion. Warum? Weil die Mitglieder des Grossen Rates direkt für die Aufsicht zuständig sind. Der Regierungsrat amtiert quasi nur als Briefträger zwischen der Gebäudeversicherung und dem Grossen Rat. Der Grosse Rat, respektive die GFK und zwei ihrer Subkommissionen, nimmt die Aufsicht wahr. Wenn jetzt dem Regierungsrat die Aufgabe übertragen wird, die Eigentümerstrategie für die GVTG zu erstellen, steht das im Widerspruch zur aktuellen Eigentümerstrategie, die der Grosse Rat vor weniger als einem Jahr selber erlassen hat. Auch unter dem Aspekt der "Corporate Governance" würde dies zu Verwirrung führen. Denn obwohl im Gesetz steht, dass der Grosse Rat zuständig ist für die Oberaufsicht über die GVTG, könnte der Regierungsrat nun auf einmal Dinge vorgeben, die sich der Rat so gar nicht wünscht. Der Regierungsrat würde sich quasi in den Dialog zwischen dem Grossen Rat und der GVTG einmischen. Und das ergibt wahrlich keinen Sinn. Ich bitte daher die Ratsmitglieder den Antrag abzulehnen und an ihrem Beschluss vom 15. Juni 2022 festzuhalten.

Regierungsrätin **Komposch**: Regierungsrat Urs Martin hat es auf den Punkt gebracht. Ich habe keine weiteren Ergänzungen. In diesem Sinne und im Sinne des Präsidenten der vorberatenden Kommission bitte ich den Grossen Rat, den Antrag abzulehnen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Der Antrag Walzthöny wird mit 72:29 Stimmen bei 9 Enthaltungen abgelehnt.

5. Finanzielle Führung

5.1. Controlling

§ 66 und § 67

Diskussion – **nicht benützt.**

5.2. Buchführung

§ 68 bis § 73

Diskussion – **nicht benützt.**

5.3. Kostentransparenz

§ 74 und § 75

Diskussion – **nicht benützt.**

5.4. Internes Kontrollsystem (IKS)

§ 76 und § 77

Diskussion – **nicht benützt.**

6. Finanzstatistik

§ 78 und § 79

Diskussion – **nicht benützt.**

7. Organisation des Finanzwesens

§ 80 bis § 84

Diskussion – **nicht benützt.**

8. Finanzkontrolle

8.1. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

§ 85 bis § 92

Diskussion – **nicht benützt.**

8.2. Grundsätze

§ 93 und § 94

Diskussion – **nicht benützt.**

8.3. Aufgaben

§ 95 und § 96

Diskussion – **nicht benützt.**

8.4. Berichterstattung und Beanstandungen

§ 97 bis § 100

Diskussion – **nicht benützt.**

8.5. Verfahren

§ 101 bis § 104

Diskussion – **nicht benützt.**

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 105 bis § 109

Diskussion – **nicht benützt.**

II.

Diskussion – **nicht benützt.**

III.

Diskussion – **nicht benützt.**

IV.

Diskussion – **nicht benützt.**

**Präsidentin:** Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.